

NEWSLETTER

EDITORIAL

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

Ein heißer und hoffentlich erholsamer Sommer geht zu Ende und wir wollen diese Ausgabe unseres Newsletters zum Anlass nehmen, Ihnen für die positive Resonanz auf unsere Newsletter zu danken. Offensichtlich gelingt es uns mit sehr unterschiedlichen Themen Ihr Interesse zu wecken.

In diesem Newsletter beschäftigen sich Peter Karlberger und Hannes Winkler mit den Aufgaben und mit der Verantwortung des Prüfindgenieurs nach der Wiener Bauordnung und insbesondere mit der Frage, wem gegenüber der Prüfindgenieur persönlich haftet. Manfred Wiener schreibt über das Umwelthaftungsgesetz 2009 und über die UVP-Novelle, die die dringend geforderte Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bringen soll. Wilfried Opetnik behandelt das Abtretungsverbot bei Unternehnerggeschäften und weist darauf hin, dass ein vertraglich vereinbartes Abtretungsverbot nur inter partes wirkt. Christoph Henseler beleuchtet das Problem von Bietergemeinschaften im Licht der verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen im Vergabeverfahren. Der Sozialbetrug mit Sozialversicherungsbeiträgen ist besonders in der Bauwirtschaft ein massives Problem. Siegfried Kaiblinger erläutert

die aus diesem Grund neu eingeführte Auftraggeberhaftung im ASVG. Hannes Winkler berichtet über das europäische Mahnverfahren, das endlich eine rasche und kostengünstige Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen ermöglicht. Zu guter Letzt beschäftigt sich Thomas Wutzel mit einem Thema, das auch im privaten Bereich große Bedeutung hat, nämlich mit dem Kreditkartenmissbrauch und dem Vertragsrücktritt beim Internetkauf.

Wir hoffen, dass auch diesmal wieder der eine oder andere Beitrag für Sie interessant ist und wünschen Ihnen eine angenehme und anregende Lektüre.

■ Hannes Pflaum

INHALT

3 / 2009

02
WAS PRÜFT DER PRÜFINGENIEUR
UND WEM HAFTET ER?
Die Verantwortung des Prüfindgenieurs
gemäß der Wiener Bauordnung

03
NEUE UMWELTGESETZE IN
ZEITEN DER WIRTSCHAFTSKRISE
Umwelthaftungsgesetz und
Novelle zum UVP-Gesetz

05
ABTRETUNGSVERBOT BEI
UNTERNEHMERGESCHÄFTEN
Wirkung nur inter partes -
vereinbarungswidrige Abtretung ist gültig

06
BIETERGEMEINSCHAFTEN UND
KARTELLRECHT
Prüfung von Wettbewerbsbeschränkungen
im Vergabeverfahren

08
AUFTRAGGEBER-
HAFTUNG IM ASVG
Neue Maßnahmen gegen den Sozialbetrug

10
DAS EUROPÄISCHE MAHN-
VERFAHREN - DER EUROPÄISCHE
ZAHLUNGSBEFEHL

11
INTERNETKAUF
Vertragsrücktritt und Kreditkartenmissbrauch

12
IMPRESSUM

WAS PRÜFT DER PRÜFINGENIEUR UND WEM HAFTET ER?

DIE VERANTWORTUNG DES PRÜFINGENIEURS GEMÄSS DER WIENER BAUORDNUNG

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, dass der sogenannte “Prüfingenieur” alle planerischen Unterlagen eines Bauvorhabens wie z.B. Statik, Baupläne etc. zu überprüfen hat und somit auch für alle infolge Mangelhaftigkeit dieser Unterlagen auftretenden Schäden zur Haftung herangezogen werden kann. Dies ist jedoch weder den gesetzlichen Vorschriften noch den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu entnehmen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Gemäß § 127 der Wiener Bauordnung hat der Bauwerber für die nach § 60 Abs 1 lit a, b und c bewilligungspflichtigen Bauführungen einen Prüfingenieur zu bestellen und diesen der Behörde schriftlich anzuzeigen. Bei geringfügigen Bauführungen kann die Behörde auf eine Bestellung verzichten. Der Prüfingenieur muss vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Sein Pflichtenkreis ist in den § 127 Abs 3 und § 125 Abs 2 der Wiener Bauordnung geregelt.

Die dort genannten Aufgaben umfassen insbesondere die Beschau des Untergrundes für alle aufgehenden Tragkonstruktionen vor Beginn der Fundierungs- oder Betonierungsarbeiten, die Beschau jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr möglich ist wie z.B. Fundamente, Stahleinlagen, Träger oder Kanalleitungen, sowie die Beschau des Rohbaues. Sollte sich im Zuge der Bauausführungen herausstellen, dass es bei Einhaltung des Bauplanes oder der Auflagen der Baubewilligung zu Abweichungen von den Bauvorschriften kommt, dass im Zuge der Bauausführung von

den Bauplänen entscheidend abgewichen wird, dass bei der Bauausführung nicht entsprechende Baustoffe verwendet oder entsprechende Baustoffe unsachgemäß verwendet werden oder dass Konstruktionen mangelhaft ausgeführt werden, so ist der Prüfingenieur gemäß § 125 Abs 2 der Wiener Bauordnung verpflichtet, unverzüglich Meldung an die Behörde zu erstatten. Seine Überwachungs- und Prüfpflicht erstreckt sich aber nur auf erst nachträglich im Zuge der Bauausführung auftretende Abweichungen von den ursprünglich vorausgesetzten Gegebenheiten oder auf offensichtliche Fehler in den der Bauausführung zugrunde liegenden Unterlagen (OGH 13.12.2005, 1 Ob 232/05g). Eine unrichtige statische Vorbemessung oder eine ursprünglich unrichtig erteilte Baubewilligung hat der Prüfingenieur nicht (vorweg) zu prüfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Baupläne, Baubeschreibungen, Gutachten u.ä. tragen gemäß § 65 der Wiener Bauordnung ihre Verfasser die alleinige Verantwortung.

Der Prüfingenieur ist als Organ für die Behörde tätig und übernimmt dabei Überwachungsfunktionen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften während der Bauführungen sicherstellen sollen. Durch die Überprüfung soll der Schutz der Allgemeinheit vor jenen Gefahren gewährleistet werden, die von einem nicht fachgerecht errichteten Bauwerk ausgehen. Als Organ ist der Prüfingenieur dem Bauherrn nicht persönlich verantwortlich, weshalb vom Bauherrn gegen ihn auch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Sollte der Prüfingenieur seinen zuvor genannten Pflichten nicht nachkommen, wäre im Schadensfall allenfalls eine Haftung der Behörde nach dem



Amtshaftungsgesetz denkbar. Gemäß § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Das Organ selbst haftet dem Geschädigten nicht. Da der Prüflingenieur als Organ der Baubehörde tätig wird, muss diese im Schadensfall für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Prüflingenieurs einstehen.

Zu einer Haftung nach dem Amtshaf-

tungsgesetz kommt es aber nur, wenn die übertretene Vorschrift auch den Zweck hat, den Geschädigten vor eingetretenen Nachteilen zu schützen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die konkret relevanten Pflichten des Rechtsträgers (nur) im Interesse der Allgemeinheit oder (auch) im Interesse einzelner Betroffener statuiert sind (OGH 8.10.2002, 1 Ob 313/01p). Hinsichtlich der Tätigkeit des Prüflingenieurs hat der OGH in der Entscheidung 1 Ob 232/05g klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Bauvorschriften den Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Bauführung sowie vor jenen Gefahren bezwecken, die von einem nicht fachgerecht errichteten Bauwerk ausgehen. Das Vermögen des Bauherrn ist grundsätzlich nicht Schutzobjekt derartiger Bauvorschriften.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Prüflingenieur als ein der Baubehörde verantwortliches Organ dem Bauherrn für seine Tätigkeit gemäß der Wiener Bauordnung nicht persönlich haftet. Vielmehr hat nach dem Amtshaftungsgesetz die Behörde für das Handeln ihrer Organe einzustehen. Eine allfällige Haftung gegenüber geschädigten Personen hängt vom Schutzzweck der übertretenen Norm ab. Ähnliche Haftungsfragen ergeben sich übrigens bei Kfz-Überprüfungen gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz, dem sogenannten "Pickerl" (vgl. OGH 28.1.2003, 1 Ob 8/03p).

- Peter Karlberger
- Hannes Winkler

NEUE UMWELTGESETZE IN ZEITEN DER WIRTSCHAFTSKRISE UMWELTHAFTUNGSGESETZ UND NOVELLE ZUM UVP - GESETZ



UMWELTHAFTUNGSGESETZ 2009 MIT GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

Das am 11. März 2009 im Nationalrat beschlossene Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) wurde am 19. Juni 2009 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Mit diesem Gesetz wurde die EU-Umwelthaftungsrichtlinie aus dem Jahr 2004 – zwei Jahre verspätet und nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission – für den Kompetenzbereich des Bundes in innerstaatliches Recht umgesetzt. Entsprechend der Richtlinie

sieht das Bundes-Umwelthaftungsgesetz eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für bestimmte Ökoschäden vor.

Der Anwendungsbereich des B-UHG ist entsprechend der österreichischen Kompetenzverteilung auf Schädigungen der Gewässer und des Bodens beschränkt. Schädigungen der Biodiversität fallen hingegen in den Regelungsbereich der Bundesländer.

Wer als Betreiber in Ausübung bestimmter gefahrgeneigter Tätigkeiten

(z.B. Abfall- und Abwasserwirtschaft, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gefahrguttransporte) erhebliche Gefahren oder Schäden am Gewässer oder am Boden verursacht, muss unabhängig von einem Verschulden entsprechende Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen setzen. Bleibt der Betreiber untätig oder agiert er zu spät oder unzureichend, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde tätig zu werden und letztlich den Betreiber zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten zu verpflichten. Die Beweislast für den Kausalitätsnachweis liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

GEWÄSSER- UND BODEN- SCHÄDEN

Ein Gewässerschaden liegt vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand gegeben sind. Vom Begriff der “Schädigung des Gewässers” werden jene nachteiligen Veränderungen oder Funktionsbeeinträchtigungen ausgenommen, die trotz erheblicher Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt sind. Werden die gewässerbezogenen Auflagen eingehalten, so kann es im Rahmen des Normalbetriebs zu keiner Umwelthaftung kommen – insofern besteht auch nach dem B-UHG eine “Normalbetriebseinrede”. Kommt es aber zu einem Störfall, so ist die Einhaltung von Auflagen nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings ohne Bedeutung und es gilt die verschuldensunabhängige Haftung.

Ein Bodenschaden im Sinn des B-UHG liegt vor, wenn eine Bodenverunreinigung ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht. Dies wird durch ein humanmedizinisches Gutachten festzustellen sein.

Anstelle des Betreibers haftet – unter gewissen Voraussetzungen – der Liegenschaftseigentümer, sofern er den schadenskausalen Anlagen oder Maßnahmen zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

Das B-UHG gilt nicht bei Schäden, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind bzw. verursacht wurden.

Anerkannte Umweltorganisationen, Umweltschadensanwälte und Personen, die durch einen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, können die Behörde zum Tätigwerden auffordern. Diesen Personen und Organisationen kann auch Parteistellung im Verfahren zur Sanierung eines Umweltschadens zuerkannt werden.

Grundgedanke des B-UHG ist das Verursacherprinzip, d.h. wer einen Schaden verursacht, soll auch die damit verbundenen Kosten tragen. Der Beschlussfassung im Nationalrat gingen zwei Jahre intensiver und äußerst kontroversieller Verhandlungen voraus. Über die Regierungsvorlage aus dem Mai 2007 wurde im Newsletter 2/2007 informiert. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber in Zeiten der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ein Umweltgesetz verabschiedet hat, das im Vergleich zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 2007 in einigen Punkten durchaus “umweltfreundlicher” gestaltet wurde.

Nicht beibehalten wurde aber die in der Regierungsvorlage vorgesehene Pflicht der Betreiber zur angemessenen Risikovorsorge. Damit kann jeder Betreiber selbst entscheiden, ob er für die aus dem B-UHG resultierenden Risiken (durch eine Versicherung oder in anderer Form) vorsorgt.

UVP-NOVELLE 2009: KLIMASCHUTZ UND VERFAHRENSBE- SCHLEUNIGUNG

Die Novelle zum UVP-Gesetz, die neben der Übernahme von EU-Recht im Wesentlichen Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung enthält, wurde Ende Juni 2009 im Ministerrat und im Wirtschaftsausschuss beschlossen und am 18. August 2009 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie legt die Novelle nun niedrigere Schwellenwerte für die UVP-Pflicht für bestimmte Projekttypen in schutzwürdigen Gebieten fest.

Unmittelbarer Anlass für die Novellierung des Gesetzes war ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof. Dementsprechend wurden nun auch einige der von der Kommission kritisierten Punkte wie beispielsweise die Hervorhebung der Bedeutung des Klimaschutzes durch Vorlage eines Energiekonzeptes im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder die Aufnahme der UNESCO-Welterbestätten in



die Liste der schutzwürdigen Gebiete in das UVP-Gesetz eingearbeitet.

Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einem UVP-Vorhaben hat ebenfalls ihren Eingang in die Novelle gefunden: nunmehr ist gesetzlich festgeschrieben, dass bei der Beurteilung des Vorliegens öffentlicher Interessen auch die Materienetze zu berücksichtigen sind (z.B. im Wasserrechtsgesetz die Nutzung von Wasser zur Erzeugung von Strom).

Von der Einrichtung eines Investorenservice bei den Vollzugsbehörden wird eine verstärkte und effiziente Unterstützung der Projektwerber bei der Vorbereitung des Genehmigungsantrages erwartet. Die Vorbereitungsphase bis zur Einreichung eines Projektes nimmt derzeit gut ein bis zwei Jahre in Anspruch.

VERFAHRENSVEREINFACHUNG UND -BESCHLEUNIGUNG

Die Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sehen unter anderem die Verringerung des Prüfungsumfanges durch Darstellung der bloß wahrscheinlichen (statt bisher sämtlicher denkbaren) Umweltauswirkungen vor. Die mündliche Verhandlung kann entfallen, wenn in den Stellungnahmen keine begründeten Bedenken vorgebracht werden oder in Großverfahren keine Einwendungen während der Auflagefrist erfolgen. Zur Beschleunigung des UVP-Verfahrens können auch Unterlagen einer bereits erfolgten strategischen

Umweltprüfung verwendet werden. Darüber hinaus kann der Behördenleiter bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären; dadurch können nach einer bestimmten Frist keine neuen Tatsachen mehr hervorgebracht werden, die die Entscheidung verzögern. Ein Monitoring-System soll ebenfalls mithelfen, die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Ein aus Sicht der Umweltschutzorganisationen wesentlicher Aspekt der Novelle ist die Wiedereinführung des Beschwerderechts beim Verwaltungsgerichtshof für Umweltorganisationen auch im vereinfachten Verfahren.

Einer Forderung der Wirtschaft entsprechend wurde ein Fortbetriebsrecht ähnlich dem in der Gewerbeordnung geschaffen: Wenn ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird, darf das Vorhaben bis zum Erlass des Ersatzbescheides – längstens jedoch ein Jahr – entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

■ Manfred Wiener

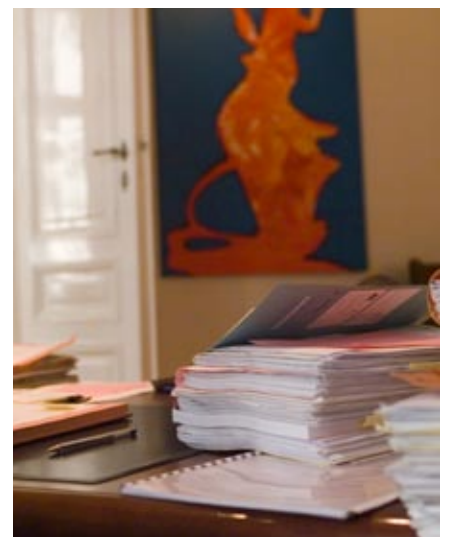
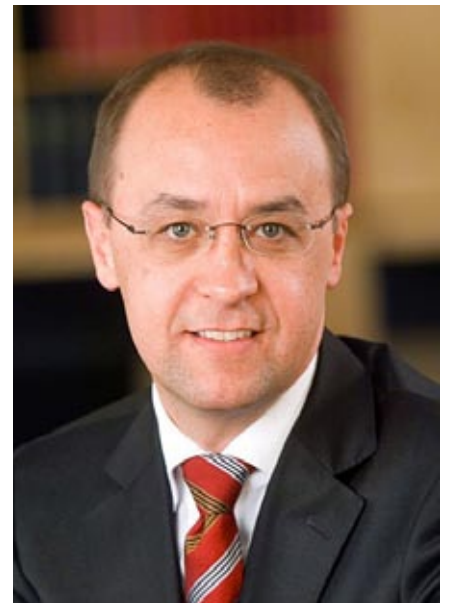
ABTRETUNGSVERBOT BEI UNTERNEHMER- GESCHÄFTEN

WIRKUNG NUR INTER PARTES
VEREINBARUNGSWIDRIGE
ABTRETUNG IST GÜLTIG

In der Vertragspraxis vereinbaren Parteien sehr oft, dass die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners bedarf. Die Wirksamkeit derartiger vertraglicher Zessionsverbote zwischen Unternehmern wird durch § 1396a ABGB (ZessRÄG, BGBl I 2005/51, in Kraft getreten am 1.6.2005) in doppelter Hinsicht beschränkt: Einerseits muss ein vertragliches Zessionsverbot im einzelnen ausgehandelt werden, muss also das Ergebnis individueller Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien darstellen. Wenn daher ein Abtretungsverbot in einem vorformulierten Vertragstext enthalten ist und wenn über diesen Vertragspassus zwischen den Vertragsparteien keine näheren Verhandlungen geführt werden, dann ist das Verbot nicht wirksam vereinbart, weil es eben nicht individuell ausgehandelt worden ist. Den Beweis, dass ein vereinbartes Abtretungsverbot ausgehandelt worden ist, hat der Schuldner der Forderung zu erbringen.

Andererseits ist selbst ein individuell ausgehandeltes Abtretungsverbot unwirksam, wenn es den Gläubiger im Einzelfall gröblich benachteiligt, beispielsweise weil dem Schuldner lange Zahlungsfristen gewährt und dem Gläubiger durch das Zessionsverbot Finanzierungsmöglichkeiten abgeschnitten werden. Die Konsequenz dieser beiden inhaltlichen Beschränkungen ist, dass bei Geldforderungen aus beidseitigen Unternehmensgeschäften das Zessionsverbot weitgehend bedeutungslos geworden ist.

Auch wenn Unternehmer ein im Sinne des § 1396a ABGB zulässiges Abtretungsverbot vereinbart haben, wirkt dieses Verbot nur relativ. Das heißt, eine entgegen dem vereinbarten Verbot vorgenommene Abtretung ist dennoch wirksam und hat den Übergang der Forderung auf den neuen Gläubiger (=Zessionar) zur Folge. Der Schuldner (=Debitor Cessus) kann daher dem neuen Gläubiger das gültig vereinbarte Abtretungsverbot nicht entgegenhalten,



sondern ist primär auf Schadenersatzansprüche gegenüber seinem vormaligen Gläubiger (= Zedent) beschränkt. Diese Regelung trägt dem Verkehrsschutz Rechnung, weil der Erwerber der Forderung nicht das Risiko einer unwirksamen Forderungsabtretung aufgrund eines vereinbarten Zessionsverbotes tragen soll. Sind hingegen Verbraucher am Abtretungsverbot beteiligt, wirkt dieses auch gegenüber Dritten, weil § 1396a ABGB auf Verbraucher nicht anwendbar ist.

In Hinkunft werden Schuldner darauf zu achten haben, dass sie Zessionsverbote tatsächlich zum Gegenstand der

Vertragsverhandlungen machen und dass sie Nachweise für das Erfordernis des Aushandelns vorlegen können. Um die Tilgung der Schuld gegenüber dem richtigen Gläubiger sicher zu stellen, müssen Schuldner auch wenn sie ein vertragliches Abtretungsverbot vereinbart haben genau prüfen, ob nicht der Gläubiger die Forderung in der Zwischenzeit an einen Dritten abgetreten und den Gläubigerwechsel dem Schuldner mitgeteilt hat. In diesem Fall kann der Schuldner an seinen vormaligen Gläubiger in der Regel nicht mehr mit schuld-befreiender Wirkung leisten.

■ Wilfried Opetnik



BIETERGEMEINSCHAFTEN UND KARTELLRECHT

PRÜFUNG VON WETTBEWERBS- BESCHRÄNKUNGEN IM VERGABEVERFAHREN

In der Baubranche wird derzeit das Thema „Bietergemeinschaften und Kartellrecht“ heftig diskutiert. Öffentliche Auftraggeber beginnen in Ausschreibungsverfahren, die in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) fallen, zunehmend die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft zu hinterfragen und von den Bietern Nachweise für das Nichtvorliegen eines Kartells zu fordern. Dieser Beitrag soll die Hintergründe kurz beleuchten.

Die Bietergemeinschaft in einem Vergabeverfahren ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes, das Leistungen auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zum Inhalt haben kann. Angebote können somit neben einzelnen Bietern auch Bietergemeinschaften beim Auslober einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung aus sachlichen Gründen die Teilnahme oder die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Mit Zuschlagserteilung geht die Bietergemeinschaft in eine Arbeitsgemeinschaft über, die sich

gegenüber dem Auftraggeber solidarisch verpflichtet, die angebotenen Leistungen zu erbringen. Für die Zwecke einer kartellrechtlichen Betrachtung werden Bieter- und Arbeitsgemeinschaften synonym verwendet, weil für beide Formen der Kooperation die gleichen Regeln gelten.

Das Kartellrecht (§ 1 Kartellgesetz und – weitgehend identisch – Art. 81 EGV) verbietet unter anderem horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die den jeweiligen sachlich und räumlich relevanten Markt spürbar beeinträchtigen. Im Vorhinein ist die in der Praxis zuletzt häufig anzutreffende generell argwöhnische Betrachtung von Bietergemeinschaften grundsätzlich nicht angebracht. Als kartellrechtlich jedenfalls unbedenklich, wenn nicht gar wettbewerbsförderlich, müssen solche Kooperationen von Unternehmen gelten, in denen Unternehmer zusammenarbeiten, die für sich genommen nicht in der Lage gewesen wären, ein wirtschaftlich sinnvolles Angebot zu stellen bzw. den Auftrag allein zu erfüllen. Dies trifft etwa auf Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen zu, die über



unterschiedliche Befähigungen verfügen und auf verschiedenen Märkten tätig sind; ihr fachliches Zusammenwirken macht folglich ein Angebot erst möglich. Die Teilnehmer an einer solchen Arbeitsgemeinschaft sind daher Nicht-Wettbewerber.

Dagegen können Arbeitsgemeinschaften zwischen Wettbewerbern aus Sicht des Kartellrechts eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, weil mit der Vereinbarung über die Bildung der ARGE gleichzeitig die Abrede verbunden ist, bei der betreffenden Ausschreibung kein

eigenes Angebot zu legen, wodurch es zu einer Reduktion der Zahl der Bieter kommt. Dies ist grundsätzlich dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn jedes Mitglied dieser Unternehmenskooperation für sich in der Lage gewesen wäre, ein selbständiges Angebot im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens zu legen, weil eine solche Verhaltensweise zu einer Verminderung an zuschlagsfähigen Angeboten führt, was den Wettbewerb beschränkt. Diese Aussage kann aber nicht generell aufrechterhalten werden. So könnten Konkurrenten auch aus wirtschaftlichen Gründen die eigenständige Angebotslegung nicht in Erwägung ziehen, etwa weil sie sonst ihre Ressourcen zu einseitig oder zu langfristig binden würden oder das Unternehmensrisiko zu hoch wäre. Darüber hinaus kommt den Marktanteilen (zur Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung) auf den relevanten Märkten der Ausschreibungen nur eine geringe Aussagekraft zu, weil auch Unternehmen mit kleinen Marktanteilen einen effektiven Wettbewerbsdruck auf die etablierten Anbieter und die durch die Ausschreibung bewirkten Angebotspreise ausüben können. Bei einer Ausschreibung als organisierter Konkurrenz ist daher nicht der Marktanteil entscheidend, sondern die Fähigkeit, ein angemessenes Angebot zu legen.

Im Einzelfall kann selbst eine Wettbewerbsbeschränkung volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Aufgrund der (seit der Kartellgesetznovelle 2005 mit Inkrafttreten zum 1.1.2006) bestehenden Legalausnahme obliegt es jedoch nicht der Kartellbehörde, sondern den Unternehmen selbst zu beurteilen, ob ihre Vereinbarungen wettbewerbsbeschränkend sind und gegebenenfalls ein Ausnahmetatbestand zur Anwendung kommt.

Im Vergabeverfahren hat der öffentliche Auftraggeber (nach § 129 Z 8 BVergG 2006) Angebote von Bietern auszuscheiden, die mit anderen Unternehmen für ihn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbe-

werbes verstoßende Abreden getroffen haben. Liegt ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Bestimmungen vor, so hat der Auftraggeber eine nähere kartellrechtliche Prüfung durchzuführen. Er darf aber nicht von vornherein darauf verzichten, den Versuch eines solchen Nachweises zu unternehmen; eine Zuschlagsentscheidung kann daher nichtig sein, wenn der Auftraggeber keine kartellrechtliche Prüfung vorgenommen hat bzw. keine entsprechenden Bescheinigungen durch die ARGE vorgelegt worden sind (Vergabekontrollsenat Wien vom 18.10.2007, VKS-4093/07).

Bloße Vermutungen oder Indizien reichen für die Ausscheidung aber nicht aus, weil die Rechtsprechung einen konkreten, gesicherten Nachweis verlangt. Generell gilt im Kartellrecht die Regel, dass denjenigen die Beweislast trifft, der das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung behauptet; wer sich auf eine (volkswirtschaftliche) Rechtfertigung beruft, der trägt wiederum die Beweislast hierfür. Zweifel an der Kartellrechtswidrigkeit gehen sohin zu Lasten des Auftraggebers. Aufgrund der kurzen Verfahrensfristen im Vergaberecht ist die kartellrechtliche Vorfrage vom Auftraggeber ausschließlich unter Anwendung dieser Beweislastregeln zu lösen. Keinesfalls kann der Auftraggeber von der Bietergemeinschaft eine kartellrechtliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (etwa eine Entscheidung des Kartellgerichts oder ein „informelles“ Schreiben der Bundeswettbewerbsbehörde) verlangen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass öffentliche Auftraggeber den Ausscheidenstatbestand durchaus ernst zu nehmen haben, jedoch dürfen die Anforderungen an Nachweise von Mitgliedern der Bietergemeinschaft nicht überspannt werden. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise ist die Bildung von Bietergemeinschaften nämlich häufig (überlebens-)notwendig.

■ Christoph Henseler



AUFTRAGGEBER - HAFTUNG IM ASVG NEUE MASSNAHMEN GEGEN DEN SOZIALBETRUG

Seit 1.9.2009 gelten die §§ 67a – d ASVG, die eine besondere Haftung für Unternehmen der Bauwirtschaft vorsehen, welche als Auftraggeber Leistungen an Subunternehmer vergeben. Anlass dafür waren massive Ausfälle von Sozialversicherungsbeiträgen in der Bauwirtschaft durch missbräuchliches Verhalten von Unternehmen. Die Auftraggeberhaftung soll nun diese Vorgangsweisen eindämmen.

NEUREGELUNG LEDIGLICH FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT

Die Regelungen der §§ 67a – d ASVG gelten ausschließlich für Auftraggeber, die Unternehmer sind und Leistungen ganz oder teilweise an (Sub)-Unternehmer weitergeben. Treten Unternehmen lediglich als Werkbesteller auf, so fallen sie nicht unter die Haftungsregelung des § 67a ASVG. Der Geltungsbereich der Regelungen deckt sich mit dem Reverse Charge System für Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG. Hier ist der Empfänger der Leistung Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist. Somit hat ein Generalunternehmer bzw. jeder einen Auftrag weitergebender (Sub)-Unternehmer die Steuer abzuführen.

Die Haftung für Beitragsrückstände des Auftragnehmers trifft grundsätzlich jeden Auftraggeber, der die Erbringung von Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt. Die Haftung besteht bis zur Höhe von 20 % des geleisteten Werklohns für alle vom Krankenversicherungsträger vom Auftragnehmer einzuhebenden Beiträge und Umlagen. Die Haftung kann nach § 67a Abs 2 ASVG aber nur dann geltend gemacht werden, wenn gegen den Beitragsschuldner erfolglos

Exekution geführt wurde oder dieser insolvent ist.

Nach § 67a Abs 3 ASVG entfällt die Haftung, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU Gesamtliste) geführt wird oder der Auftraggeber 20% des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohns an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtete Dienstleistungszentrum überweist. Diese Überweisung wirkt auch gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend. Das Dienstleistungszentrum hat die Zahlungen sodann an den zuständigen Krankenversicherungsträger weiterzuleiten und auf dem Beitragskonto des Auftragnehmers gutzuschreiben. Kommt es zu einem Guthaben auf einem Beitragskonto, so kann ein Rückerstattungsantrag gestellt werden.

Unternehmen, die mindestens drei Jahre Bauleistungen erbracht haben, sind nach einem schriftlichen Antrag an das Dienstleistungszentrum vom beitragskontenführenden Krankenversicherungsträger in eine von diesem zu führende elektronische „HFU-Liste“ aufzunehmen. Dabei dürfen zum haftungsfreistellenden Antragszeitpunkt keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat vorliegen.

Nach § 67b Abs 1 ASVG ist ein eingetragenes Unternehmen unverzüglich aus der HFU-Liste zu streichen, wenn es die bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat fälligen Beiträge nicht entrichtet oder Beitragsnachweise für diesen Zeitraum nicht vorgelegt hat und die Beitragsrückstände 10 % des letzten Beitragszeitraums überschreiten. Vereinbarungsgemäße Beitragsstundungen



und Ratenzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

Bei Vorliegen von verwaltungs- oder strafrechtlichen Verstößen, oder wenn zu erwarten ist, dass das Unternehmen seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllen wird, kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung des zuständigen Haftungsausschusses die Aufnahme in die HFU-Liste versagt oder ein Unternehmen aus dieser Liste gestrichen werden. Dieser aus Dienstgeber- und Dienstnehmer-

vertretern zusammengesetzte Ausschuss hat nach § 67b Abs 4 ASVG bei dieser Entscheidung Bedacht zu nehmen auf einen Zuwachs von Dienstnehmern um mehr als 200 % gegenüber dem Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres, mindestens jedoch um eine Zahl von 20 Dienstnehmer oder ein Aufscheinen des Unternehmens in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz nach § 28b AuslBG. Weiters finden Berücksichtigung die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach § 111 ASVG, die Verhängung eines Beitragszuschlags nach § 113 ASVG über das betreffende Unternehmen in schwerwiegenden Fällen sowie eine rechtskräftige Verurteilung nach den §§ 146, 153c, 153d oder 153e StGB, wenn diese nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Nach § 67b Abs 6 ASVG sind die von den Krankenversicherungsträgern geführten HFU-Listen vom Dienstleistungszentrum nach § 67c ASVG zu einer Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) tagesaktuell zusammenzuführen. Den betroffenen Unternehmen ist dabei in die HFU-Gesamtliste auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren. Wird einem Unternehmen die Aufnahme in eine HFU-Liste versagt oder wird es aus dieser gestrichen, so sind sie nicht in die HFU-Gesamtliste aufzunehmen. Nach § 67b Abs 3 ASVG ist über einen Antrag auf Wiederaufnahme in die HFU-Liste innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung zu entscheiden. Für Unternehmensgründer ist es durch diese Regelung nicht möglich, in die HFU-Liste aufgenommen zu werden, da sie bisher weder Bauleistungen erbrachten noch Sozialversicherungsbeiträge abführten. Die Unterlassung eines Werklohnabzugs ist für diese Unternehmen aber dergestalt möglich, dass vertraglich z.B. die Legung einer Bankgarantie vereinbart wird und in der Folge der volle Werklohn gezahlt wird.

Nach § 67a Abs 10 ASVG erstreckt sich die Haftung des einen Auftrag nach

§ 67a Abs 1 ASVG vergebenden Unternehmens auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Auftragserteilung als Rechtsgeschäft anzusehen ist, das darauf abzielt, die Haftung zu umgehen (Umgebungsgeschäft) und das den Auftrag vergebende Unternehmen dies wusste oder auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand.

Liegen Gründe für die Annahme eines Umgebungsgeschäftes vor, so haben die einen Auftrag vergebenden Unternehmen auf Anfrage durch die Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen alle Auskünfte über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen, soweit diese Auskünfte nicht vom beauftragten Unternehmen innerhalb von 14 Tagen gegeben werden. Die Verweigerung der Auskunftleistung ist mit einer Verwaltungsstrafe von € 1.000,- bis 10.000,- sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht eine Strafe von € 2.000,- bis 20.000,-.

Die Abgabenbehörden des Bundes, die örtliche Baupolizei sowie die BaustellenkoordinatorInnen haben nach § 67a Abs 12 ASVG den Krankenversicherungsträgern auf deren Anfrage Auskunft über alle für die Geltendmachung der Haftung maßgebenden Umstände zu erteilen, soweit ihnen diese aus ihrer Vollzugstätigkeit bekannt sind. Die BaustellenkoordinatorInnen haben darüber hinaus besondere Aufzeichnungen über die ArbeitgeberInnen und die auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu führen. Somit kommt den BaustellenkoordinatorInnen eine weitere bedeutende Funktion zu. Zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Haftung des einen Auftrag vergebenden Unternehmens ist der Zivilrechtsweg vorgesehen.

■ Siegfried Kaiblinger



DAS EUROPÄISCHE MAHNVERFAHREN – DER EUROPÄISCHE Zahlungsbefehl RASCHE UND KOSTENGÜ- NSTIGE DURCHSETZUNG GRENZÜBERSCHREITENDER FORDERUNGEN

In Zeiten vermehrter grenzüberschreitender Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union und der daraus resultierenden zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten müssen auch Instrumente zur Verfügung stehen, die eine rasche und effiziente Betreuung ausstehender Forderungen ermöglichen. Der europäische Gesetzgeber reagierte auf dieses Bedürfnis und beschloss die im Dezember 2008 in Kraft getretene europäische Mahnverordnung sowie die im Jänner 2009 in Kraft getretene europäische Bagatellverordnung. Diese neuesten Entwicklungen des europäischen Zivilverfahrens hat der österreichische Gesetzgeber in der Zivilverfahrensnovelle 2009 berücksichtigt und ergänzende nationale Bestimmungen zur europäischen Mahnverordnung und europäischen Bagatellverordnung in der Zivilprozessordnung verankert. Die neuen Betreuungsmöglichkeiten stehen nun optional zu den bereits bekannten österreichischen Verfahrensarten zur Verfügung.

ANWENDUNGSBEREICH DES EUROPÄISCHEN MAHNVERFAH- RENS

Mit dem europäischen Mahnverfahren gibt es erstmals ein eigenständiges europäisches Verfahren hinsichtlich der Betreuung unstrittiger, bezifferter und fälliger Geldforderungen, das zur Schaffung eines Titels (Zahlungsbefehl) führt, der in jedem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) vollstreckbar ist. Bisher war eine Vollstreckbarkeitsklärung eines Urteils für die Staaten notwendig, in denen auf das Vermögen gegriffen werden sollte. Die Regelungen des europäischen

Mahnverfahrens sind nur für bezifferte, fällige Geldforderungen in grenzüberschreitenden Rechtssachen aus dem Bereich des Zivil- und Handelsrechts anzuwenden. Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind steuer-, zoll- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen.

ÄHNLICHKEITEN MIT DEM ÖSTERREICHISCHEN MAHN- VERFAHREN

Das europäische Mahnverfahren weist sehr viele Ähnlichkeiten mit dem österreichischen Mahnverfahren auf. So lassen u.a. die Einstufigkeit des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens mittels Formblättern sowie die zum Teil gleich verwendete Terminologie („Zahlungsbefehl“, „Einspruch“ etc.) Parallelen erkennen. Als echtes Mahnverfahren muss beim europäischen Mahnverfahren genauso wie beim österreichischen Mahnverfahren kein Nachweis zur Berechtigung des Anspruches erbracht werden. Im Gegensatz zum österreichischen Mahnverfahren gibt es aber beim europäischen Mahnverfahren keine Wertgrenzen, und bei der Einbringung des Antrages auf Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehls besteht kein Anwaltszwang.

DAS VERFAHREN

Die Beantragung eines europäischen Zahlungsbefehls erfolgt – ebenso wie die Einbringung einer österreichischen Mahnklage – mittels Formblattes. Für die Durchführung des europäischen



Mahnverfahrens in Österreich legt § 252 Abs 2 ZPO die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien fest.

Das Gericht prüft anhand des eingereichten Formulars die formellen Voraussetzungen und kontrolliert, ob die geltend gemachte Forderung begründet erscheint. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, dann erlässt das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen unter Verwendung eines Formblattes einen europäischen Zahlungsbefehl, womit der Antragsgegner davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er den angeführten Betrag begleichen oder binnen 30 Tagen ab Zustellung Einspruch erheben kann. Bestreitungsgründe müssen im Einspruch nicht explizit angeführt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Einspruchsfrist ist der europäische Zahlungsbefehl rechtskräftig, und es steht ein in allen Mitgliedsländern vollstreckbarer Titel zur Verfügung. Wurde das Einspruchsrecht aber vom Schuldner fristgerecht genutzt, so wird der Antragsteller aufgefordert, binnen einer Frist von 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens sachlich und örtlich zuständige Gericht namhaft zu machen, an welches die Rechtssache in weiterer Folge zu überweisen ist. Unterlässt der Antragsteller die Namhaftmachung des zuständigen Gerichts innerhalb der Frist, so ist die Klage gemäß § 252 Abs 3 ZPO zurückzuweisen.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem europäischen Mahnverfahren hat der europäische Gesetzgeber ein einheitliches Verfahren geschaffen, das direkt zu einem europaweit gültigen Vollstreckungstitel führt. Grenzüberschreitende Forderungen können nun in allen Mitgliedstaaten der EU (Ausnahme Dänemark) ohne weitere Vollstreckbarkeitsklärung rasch und kostengünstig zwangsweise durchgesetzt werden.

■ Hannes Winkler



INTERNETKAUF VERTRAGSRÜCKTRITT UND KREDITKARTEN- MISSBRAUCH

Obwohl eine Vielzahl von Internetnutzern aus Sicherheitsbedenken oder Besorgnis hinsichtlich der Weitergabe ihrer Kreditkartendaten derzeit noch nicht über das Internet einkauft, öffnet sich das Internet zunehmend allen Bevölkerungsgruppen und es ist davon auszugehen, dass sich das Konsumverhalten entsprechend weiterentwickeln wird.

VERTRAGSRÜCKTRITT BEIM INTERNETKAUF

Für Verbraucherverträge – das sind Rechtsgeschäfte zwischen jemandem, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, und jemandem, auf den das nicht zutrifft – sieht das Konsumentenschutzgesetz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz – das sind solche unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Internet, aber auch Telefon, Fax oder Katalog- und Postwurfsendungen) – ein besonderes Rücktrittsrecht vor. Der Verbraucher kann hier innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der bestellten Ware oder nach Abschluss eines Vertrages über eine Dienstleistung ohne Angabe von Gründen von dem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurücktreten (§ 5e KSchG). Es ist ausreichend,

wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Zusätzlich sieht das Konsumentenschutzgesetz für den Unternehmer umfassende Informations- und Bestätigungspflichten vor, bei deren Verletzung sich die Frist für den Rücktritt auf drei Monate verlängert.

Dieses dem Verbraucher zustehende Rücktrittsrecht dient als Korrektiv für unüberlegte Bestellungen, zu denen der Verbraucher mittels entsprechender Werbe- und Marketingmaßnahmen verleitet wurde. Es ist lediglich in bestimmten Fällen ausgeschlossen, nämlich bei Verträgen über Waren, die eigens für den Verbraucher angefertigt werden, bei „kurzlebigen“ Waren oder solchen, die üblicherweise sofort konsumiert werden (z.B. Zeitungen), bei Verträgen mit spekulativem Charakter oder bei Dienstleistungsverträgen, wenn der Unternehmer mit der Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen hat. Ferner gilt dieses Rücktrittsrecht nicht für Finanzdienstleistungsverträge, für die jedoch das Fern-Finanzdienstleistungsgesetz korrespondierende Informationspflichten der Anbieter sowie ein 14-tägiges Rücktrittsrecht des



Verbrauchers vorsieht.

FOLGEN DES VERTRAGSRÜCK- TRITTS

Im Falle eines Rücktritts kommt es zur Rückabwicklung der beiderseitigen Leistungen Zug um Zug. Der Verbraucher hat die empfangene Leistung zurückzustellen und allenfalls dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung einschließlich einer Entschädigung für die damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes zu bezahlen.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist der Verbraucher jedoch nicht schon dann zur Bezahlung eines Benützungsentgelts oder eines Ausgleichs der Wertminderung verpflichtet, wenn er die Sache lediglich begutachtet oder zwecks Erprobung kurzfristig in Gebrauch nimmt. Demgemäß ist allein das bloße Ausprobieren, ob die Sache funktioniert, noch keine Benützung. Jüngst hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass ein Verbraucher, der die über einen Internet-Shop erworbenen Antennen zwar ausgepackt und teilweise getestet, aber daraus keinerlei Nutzen gezogen und die Ware auch nicht beschädigt, sondern am folgenden Tag wieder retourniert hat, kein Entgelt für die Benützung und keine Entschädigung bezahlen muss (OGH 18.6.2009, 8 Ob 25/09y).

Anders hat der Oberste Gerichtshof einen Fall entschieden, in dem ein Verbraucher im Internet einen Flachbildmonitor kaufte und nach einer Woche und 43 Stunden Nutzungsdauer vom Kauf zurücktrat. Hier durfte der Unternehmer dem Verbraucher ein angemessenes Benützungsentgelt und eine Entschädigung für die mit der Benützung verbundene Minderung des gemeinen Wertes auferlegen. Das Benützungsentgelt wurde in der Höhe von rund 15 % des Ankaufspreises als angemessen erachtet, wobei der Oberste Gerichtshof die Ansicht vertritt, dass der Wert von Gütern des täglichen Gebrauchs bereits durch eine kurzzeitige Benützung überproportional gemindert wird (OGH 27.9.2005, 1 Ob 110/05s).

MISSBRAUCH VON ZAHLUNGSKARTEN IM FERNABSATZ

Da bei Verträgen im Fernabsatz oft Zahlungskarten (Kreditkarten, Kundenkarten) verwendet werden, enthält das Konsumentenschutzgesetz auch eine Bestimmung, die diesbezüglich besonderen Schutz gewährt (§ 31a KSchG). Diese Bestimmung gilt unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Karteninhabers, sie ist jedoch nur zugunsten von Verbrauchern zwingendes Recht.

Der § 31a KSchG sieht vor, dass dann, wenn bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz, etwa bei einem Internetkauf, eine Zahlungskarte oder deren Daten missbräuchlich verwendet werden, der berechtigte Karteninhaber vom Aussteller der Karte verlangen kann, dass eine Buchung oder Zahlung rückgängig gemacht oder erstattet wird. Wer den Schaden aus der missbräuchlichen Verwendung zu tragen hat, geht aus der Bestimmung jedoch nicht hervor. Zu beachten ist aber, dass den Karteninhaber bei einem ihm zurechenbaren schuldhaften Verhalten (etwa bei pflichtwidriger Verwahrung der Kreditkarte durch Zurücklassen der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug) ein Mitverschulden an der missbräuchlichen Verwendung treffen kann. Diesbezügliche Klauseln sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditkartenunternehmens zu finden.

■ Thomas Wutzel



IMPRESSUM

Herausgeber,
Medieninhaber und Verleger:
PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Für den Inhalt verantwortlich:
Petra Rindler

Fotos: Roland Unger

Gestaltung: drevseiterweiter GmbH

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Nibelungengasse 1, 1010 Wien
Telefon (+43-1) 587 63 68
Telefax (+43-1) 586 78 08
eMail pkp@pkp-law.at
UID-Nummer ATU10519401